

Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“

Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 23.04.2021
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB - Offenlage	vom 31.05.2021 bis einschl. 01.07.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 23.04.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB				
01	Bürger vor der Öffentlichkeitsbeteiligung		<p>20.3.2021</p> <p>1. In NRW gehen jedes Jahr fast 55.000 ha landwirtschaftliche Fläche verloren, tgl. 15 ha</p> <p>2. Die Bevölkerung wird bis 2050 rd. 9 Mrd Menschen haben, die alle versorgt sein wollen und Essen benötigen. Das Deutsche Rote Kreuz müsste auch darüber nachdenken.</p> <p>3. Bei der Natur- und Artenkonferenz in Münster wurde das Ziel erhoben, pro Tag nur noch 5 ha Boden zu versiegeln. Vor Ort jedoch häufig unterlaufen, weil Kommunen ihre eigenen Flächen verplanen.</p> <p>4. Bundeslandwirtschaftsminister 3/2015: Ziel ist es, die Bedeutung, produktive Böden und die Notwendigkeit eines verminderten Flächenverbrauches, muss stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.</p> <p>5. 25.01.2016 – Winterversammlung der Bauern: Bürgermeister Haarmann bemühte sich, den Landwirten einige positive Gedanken mit auf den</p>	<p>Die Stellungnahme ging vor der öffentlichen Auslegung ein, wird aber als Anregung im Rahmen der Offenlage gewertet.</p> <p>Sie wird dahingehend interpretiert, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes erhalten und auf die Planung verzichtet werden soll.</p> <p>Auf die Planung zu verzichten würde bedeuten, auf 16.000 qm neue gewerbliche Fläche zu verzichten.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist jedoch nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde, gegeben.</p> <p>Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, zusätzlich Gewerbeflächen</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Weg zu geben: „Wir haben auch als Stadt ein Interesse daran, dass keine weiteren Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erfolgen.“</p> <p>6. Voerde, 03. Oktober 2015 – Abkehr vom Bauen auf der grünen Wiese. Stadt Voerde denkt bereits um (Presseartikel)</p>	<p>zu entwickeln. Dabei ist eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Grenzstraße“ nach Süden sinnvoll. Sie soll daher südlich des Straßenzuges „Kleiner Kiwit“ erfolgen.</p> <p>Nach Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft kann auf die Planung nicht verzichtet werden.</p>
02	Eigentümer eines Flurstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplans		<p>24.06.2021</p> <p>Die.....sieht die Entwicklung der Ausdehnung des Gewerbegebietes auf einem Teil ihres Flurstücks....grundsätzlich positiv.</p> <p>Für dieses Flurstück ergeben sich aus dem Verfahren ENLAG 14, des geplanten Ausbaus der Stromtrasse durch Amprion, vermutlich ebenfalls Änderungen.</p> <p>Die....möchte sich zunächst auch zum genannten Verfahren ENLAG einen Überblick verschaffen, den Fragen zur Auswertung des Gewerbegebietes und ggf. in Verbindung damit noch auftreten.</p> <p>Fragen im Hinblick auf den Ausbau der Stromtrasse würden wir uns im Anschluss bei Ihnen melden.</p>	<p>Der Eigentümer hat sich nicht erneut geäußert.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.4.2021, der Beteiligung nach 3 Abs. 2 BauGB vomsowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom				
01	Amprion GmbH	C (fzB)	<p>25.06.2021</p> <p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Mast 213 bis 214)</p> <p>2.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort –Wesel, Bl. 4214 (Portal Übergabestation bis Mast 12)</p> <p>3.</p> <p>Geplantes 220-kV-Freileitungsprovisorium, Bl. 2339</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens.</p> <p>Amprion plant diese Freileitung zu demontieren und durch die im Betreff unter 2. genannte Freileitung zu ersetzen. Der Trassenraum der Neubaufreileitung liegt dann außerhalb des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>In der Übergangszeit zwischen Demontage und Neubau wird das im Betreff unter 3. genannte Freileitungsprovisorium errichtet. Die Arbeiten zur Demontage werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2023 beginnen.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss liegt bereits vor. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen der im Betreff unter 1. genannten Bestandsleitung haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 vom 25.06.2021 (Amprion Vermerk) eingetragen. Die Standorte der Provisorien sind dort ebenfalls eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Zur besseren Verdeutlichung übersenden wir zudem eine Übersichtsplan im Maßstab 1:5000.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung des Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Freileitung (Bestand) aufgrund der niedrigen Abstände zwischen Gelände und Leiterseilen nicht umsetzbar ist.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dieser Anregung kann nur teilweise gefolgt werden. Es können nur Inhalte in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden, die innerhalb seines Geltungsbereiches liegen. Die Leitung selbst sowie die Übergangsleitung verlaufen außerhalb. Der Schutzstreifen, der zum Teil im Geltungsbereich des Planes liegt, wird in gegenüber der Fassung der Behördenbeteiligung nun veränderter Form in den Plan eingetragen.</p> <p>Zusätzlich wird die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende Leitung zur Information in den Plan eingetragen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht vorgesehen. Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>09.07.2021</p> <p>Bezugnehmend auf unser vorangegangenes Telefonat teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Um den Mast 214 ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten. Dieses Maß kann jedoch nach der geplanten Demontage der Freileitung ignoriert werden.</p> <p>Ferner bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Auch dieser Punkt kann nach erfolgter Demontage ignoriert werden.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe er-</p>	<p>Als anzupflanzende Gehölzarten werden nur solche zugelassen, die die angegebene Endwuchshöhe nicht überschreiten. Eine entsprechende Pflanzliste wird der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Höhenbeschränkungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>reichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>17.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“</p> <p>hier: Mitteilung über Veränderung eines Maststandortes</p> <p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Mast 213 bis 214)</p> <p>2. Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort – Wesel, Bl. 4214 (Mast 12 bis Portal KÜS Friedrichsfeld)</p> <p>3. 380-kV-Höchstspannungserdkabel KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg (Rheinquerung), Bl. 4237</p> <p>4. 110-kV-Hochspannungserdkabel KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg, Bl. 1521 (Rheinquerung)</p> <p>5. Geplantes 220-kV-Freileitungsprovisorium, Bl. 2339.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.06.2021 haben wir im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Inzwischen mussten Anpassungen an der geplanten Führung des 220-kV-Leitungsprovisoriums vorgenommen werden. Das Mastprovisorium P2</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>wurde verschoben und liegt nun auf der Fläche des B-Plans. Zudem wird durch die Änderung der Spannfeldlängen eine temporäre Verbreiterung des Schutzstreifens des Freileitungsprovisoriums auf 2 x 18,00 m = 36,00 m erforderlich.</p> <p>Wie Ihnen bereits mit v. g. Schreiben mitgeteilt wurde, liegt der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten bestehenden Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens.</p> <p>Amprion plant diese Freileitung zu demontieren und durch die im Betreff unter 2. genannte Freileitungsverbindung zur Kabelübergabestation (KÜS) Friedrichsfeld zu ersetzen, um von dort mit den unter 3. und 4. genannten Kabelprojekten den Rhein zu queren (Vorhaben Nr. 14 im EnLAG). Der Trassenraum der Neubauleitungen liegt dann außerhalb des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung. In der Übergangszeit zwischen Demontage der Bestandsleitung und Inbetriebnahme der Neubauverbindungen wird das im Betreff unter 3. genannte Freileitungsprovisorium benötigt. Die Arbeiten zum Freileitungsprovisorium werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 beginnen.</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Neubauverbindungen (geplant für 2030) wird auch die provisorische Freileitung demontiert.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen des Provisoriums können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich des Verfahrensstandes des Genehmigungsverfahrens ist uns leider im Schreiben vom</p>	<p>Die Lage des Provisoriums wurde überprüft. Sie verläuft nahezu unverändert auf der bisherigen Trasse der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>25.06.2021 ein Fehler unterlaufen. Derzeit liegt noch kein Planfeststellungsbeschluss vor. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eingereicht.</p> <p>Wir bitten Sie, die v. g. Änderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die mit Schreiben von 25.06.2021 genannten Bedingungen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Bei etwaigen Rückfragen zum Leitungsbauprojekt wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Fachabteilung.</p>	<p>Die Inhalte des Bebauungsplanes werden so getroffen, dass sowohl die vorhandene Höchstspannungsfreileitung als auch das Freileitungsprovisorium umsetzbar sind. So wird um den geplanten Mast für das Provisorium ein 25 m-Kreis festgesetzt, der als Wiese oder Rasen zu begrünen, aber von Gehölzen freizuhalten ist, um eine Zugänglichkeit des Mastes zu gewährleisten. Auch wird der Schutzstreifen von ursprünglich 16 m von der vorhandenen Leitung auf 18 m von dem geplanten Provisorium erweitert. In diesem Schutzstreifen besteht eine Höhenbeschränkung für die anzupflanzenden Gehölze.</p> <p>Diesbezüglich wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
02	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	C (fzB)	<p>14.05.2021</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 58b“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyany Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o</p>	<p>Die genannten Bergwerkseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Weiter liegt der Planungsbereich über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Voerde-Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in Essen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsent-</p>	<p>Die genannten Bergwerkseigentümer wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der genannte Bergwerkseigentümer wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der genannte Rechteinhaber wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>scheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.</p> <p>Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	C (fzB)	<p>01.07.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die Beteiligung der Behörden ist erfolgt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p><u>Land-use planning</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Grenzstraße.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.</p> <p>(5c)</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.</p> <p>(5d)</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschut-</p>	<p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>zes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen.</p> <p>Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar. http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende</p>	<p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011</p> <p>- Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p> <p>Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Da gemäß den Ausführungen in der Begründung eine Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht vorgesehen ist, wird empfohlen, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.3</u> Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
04	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	5 Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-			
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW			
06	Biologische Station im Kreis Wesel			
07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	C fzB	14.05.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis.
08	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH			
11	Deutsche Telekom Technik – GmbH, Wesel	C (fzB)	20.05.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth Best Mobile Netzausbau	C (fzB)	04.05.2021 Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Das Unternehmen wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.
13	Ericsson Service GmbH	C (fzB)	07.05.2021 Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Das Unternehmen wurde beteiligt.
	Eisenbahn Bundesamt			
	Emschergenossenschaft/Lippeverband			
	Lippeverband	C (fzB)	24.06.2021 Gegen den o.g. Entwurf des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen	Kein Handlungserfordernis.
14	Familienstiftung			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt			
15	Fernwärmeverbund Ndrhh.			
16	Finanzamt Dinslaken			
17	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein			
18	Gemeinde Hünxe			
19	Geologischer Dienst NRW	C (fzB)	<p>17.06.2021</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das vorliegende Bauleitplanverfahren zielt darauf ab, zusätzliche Gewerbeflächen südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Grenzstraße“ in Vorde zu entwickeln.</p> <p>Planmäßig soll das anfallende Niederschlagswasser im neuen Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt über Flächen, Mulden und Mulden-Rigolen vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Ein Versickerungs- und Bodengutachten steht noch aus.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser nicht über belastetes Material versickert.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Das Versickerungs- und Bodengutachten liegt inzwischen vor. Die Sickerfähigkeit des Bodens wurde nachgewiesen. Die Größe der geplanten Versickerungsanlage innerhalb der Verkehrsfläche ist ausreichend.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zurzeit sind keine Altlasten oder Altlastenverdachte bekannt. Insoweit handelt es sich derzeit bei dem vorhandenen Boden nicht um belastetes</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Stark verschmutztes Wasser soll „ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal [...] abgeleitet werden“.</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor, an welchen Stellen mit entsprechend verschmutztem Wasser und mit welchen Mengen gerechnet wird.</p> <p>Nach dem Informationssystem Hydrogeologische Karte 1:100 000 (IS HK 100) ist die Schutzfunktion der Deckschichten als ungünstig einzustufen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu ergreifen (z. B. Kontrollen der Baumaschinen, Nutzung ökologisch abbaubarer Hydrauliköle/-fette).</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus hydrogeologischer Sicht zurzeit keine Anmerkungen.</p> <p>18.06.2021</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise als Nachtrag zu meinem Schreiben vom 17.06.2021 (Gesch.-Z. 31.130/2172/2021):</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Wie bereits im vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt, treten auf Basis der im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Bodenkarte 1:50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden¹) im Plangebiet Gley-Humusbraunerden auf. Es handelt sich um Böden, die nach unserem Klassifikationsschema zur Schutzwürdigkeit ohne Bewertung bleiben; für deren Verlust durch Versiegelung aber dennoch ein Ausgleich zu fordern ist.</p> <p>Der hier vorgeschlagene Ausgleich für den Verlust an Gley-Humusbraunerden wird aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend angesehen. Für</p>	<p>Material. Inwieweit nach Ansiedlung von Betrieben der Boden verschmutzt werden könnte, kann derzeit nicht bestimmt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Derartige Angaben können erst ermittelt werden, wenn die Art der sich anzusiedelnden Betriebe bekannt ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um nicht sehr Erden und damit um Böden, die ohne Bedeutung im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit zu bewerten sind. Der Einstufung des Geologischen Dienstes wird daher gefolgt.</p> <p>Es sind 16.100 qm für das Gewerbegebiet und 1.900 qm für die Verkehrsfläche vorgesehen. Die</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>die in Planung befindliche ca. 14,5 ha versiegelte Fläche werden als Kompensationsfläche nur etwa 10 ha als Ausgleich gegenübergestellt. Dies liegt auch daran, dass die Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen erfolgte und nicht direkt mit einem weiteren Flächenschutz von Böden verknüpft ist. Ich bitte darum zu prüfen, ob die Kompensationsfläche im Sinne des Bodenschutzes noch etwas vergrößert werden kann.</p>	<p>vorgetragene Größenordnungen sind nicht richtig. Es handelt sich zudem um nicht sehr hochwertige Böden.</p> <p>Durch die Bebauung werden sie in ihren oberen Schichten zum Teil zerstört. Auch werden sie einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies ist jedoch durch den hohen Bedarf bzw. die geringe Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen in Voerde zu rechtfertigen. In der Abwägung zwischen der Entwicklung von gewerblichen Flächen, insbesondere am Standort Gewerbegebiet Grenzstraße, und der Inanspruchnahme und Umwandlung hochwertiger Böden hat letzterer Belang im konkreten Fall zurückzustehen.</p> <p>Ein unmittelbarer, auf das Plangebiet sich beziehender Ersatz für die Versiegelung der Fläche und der Inanspruchnahme von Boden existiert nicht. Entsprechende Flächen, die für die Versiegelung des Bereiches als Ausgleich für den Eingriff in den Boden entsiegelt werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden jedoch in Voerde (Ndrh.) mehrere Wirtschafts- und Fußwege, die geschottert waren, aufgegeben und ökologisch aufgewertet. Zudem wird auf den vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Fläche durch eine Bepflanzung aufgewertet, was auch dem dortigen Boden zu Gute kommt.</p> <p>Eine Vergrößerung der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist daher nicht vorgesehen.</p>
20	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.			
21	Handwerkskammer Düsseldorf	C (fzB)	<p>27.05.2021</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 23. April 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung.</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da wir die Belange des Handwerks durch vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	
22	Kreis Wesel	C (fzB)	<p>04.06.2021</p> <p>Der Kreis Wesel nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt bis auf einen geringen Bereich im Nordosten im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Entwurf vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung erfolgt.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u></p>	<p>Die im zur Behördenbeteiligung vorgelegte Bebauungsplanentwurf sieht eine landschaftsgerechte Eingrünung vor. Diese bleibt bestehen. Lediglich im Hinblick auf den Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung und der damit verbundenen Beschränkung der Wuchshöhe gibt es nun geringfügige Änderungen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Schwach belastetes Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal zuzuleiten.</p> <p>Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <p>Ich rege an, die gezielte Gestaltung und Nutzung der Ausgleichsfläche als temporärer Retentionsraum (Multifunktionale Retentionsflächen) hinsichtlich einer besseren Klimaanpassung und einer weitergehenden kommunalen Überflutungsvorsorge zu berücksichtigen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Unbelastetes und belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I und II werden über Mulden über die belebte Bodenzone vorgereinigt und dem Grundwasser zugeführt. Das stark belastete Niederschlagswasser der Kategorie III wird über den Schmutzwasserkanal abgeleitet. Insoweit wird auch das schwach belastete Wasser versickert. Dies ist auch deshalb erforderlich, da der in der Straße Kleiner Kiwitte liegende Schmutzwasserkanal an seine Kapazitätsgrenzen stößt und er das schwach belastete Niederschlagswasser der Kategorie I und II nicht aufnehmen könnte. Da das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt, ist dies vertretbar. Zudem sind auf der Verkehrsfläche keine starken Fahrzeugbewegungen zu erwarten, so dass das dortige Niederschlagswasser nicht stark verschmutzt sein wird. Der Anregung wird insoweit nicht vollumfänglich gefolgt.</p> <p>Sickerschächte sollen nicht verwendet werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Sie soll durch Gehölze bepflanzt werden. In diese Fläche könnten Teile von Bepflanzung frei bleiben und als Rasen oder als Wiese hergestellt werden. Sie dürften dann nur 3 Mal jährlich gemäht werden. Diese Flächen könnten dann als Retentionsflächen für</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>In den textlichen Festsetzungen der Satzung sollte darauf hingewiesen werden, dass für nachfolgende Nutzungen wasserbehördliche Erlaubnisse erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen • Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär) • Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen • Die Nutzung von Erdwärme. <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 sind die Böden nicht als besonders schutzwürdig ausgewiesen bzw. nicht kartiert worden. Wie auf Seite 37 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 141 beschrieben, handelt es sich hier jedoch um Gley-Humusbraunerde, die zu den sehr fruchtbaren Böden zählt.</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen wurden im Bericht für den Bereich Boden und Flächenverbrauch nachvollziehbar erläutert.</p> <p>Durch den unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden durch eine Versiegelung der Fläche (GFZ</p>	<p>das anfallende Niederschlagswasser bei extremem Starkregen dienen. Eine entsprechende Erläuterung wird unter Ziffer 6.1.1 der Tabelle der Planinhalte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich hier um nicht sehr Böden, die ohne Bedeutung im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit zu bewerten sind. Der Einstufung des Geologischen Dienstes wird daher gefolgt. Die Planbegründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 BauGB.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>0,8) ist bei der Umsetzung der Planung ganz besonders darauf zu achten, dass bei den 20% der gewerblichen Flächen, die begrünt werden, mit dem Boden sorgsam umgegangen wird.</p> <p>Bei der Planung der Bauabschnitte sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere die humosen oberen Bodenschichten zeitnah vor Ort verwertet und lange Lagerzeiten vermieden werden.</p> <p>Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB, besonders in Bezug auf die Versiegelung, eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Die hier genannte Maßnahme zur Kompensation in Form von Bepflanzungen sind zwar sinnvoll, jedoch kann der Verlust von offenem Boden (hier ca. 2 ha Ackerfläche) nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Gegen das Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn weitere Entsiegelungen vorgenommen werden, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein unmittelbarer, auf das Plangebiet sich beziehender Ersatz für die Versiegelung der Fläche und der Inanspruchnahme von Boden existiert nicht. Entsprechende Flächen, die für die Versiegelung des Bereiches als Ausgleich für den Eingriff in den Boden entsiegelt werden könnten, stehen in Voerde nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden jedoch in Voerde (Ndrh.) mehrere Wirtschafts- und Fußwege, die geschottert waren, aufgegeben und ökologisch aufgewertet. Zudem wird auf den vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Fläche durch eine Bepflanzung aufgewertet, was auch dem dortigen Boden zu Gute kommt.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen zum Ersatz des in Anspruch genommenen Bodens wie großflächige Entsiegelungen sind nicht möglich. Insoweit wird der Belang des Bodenschutzes im Hinblick auf die Versiegelung in die Abwägung mit anderen Belangen wie die Entwicklung von Gewerbeflächen und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingestellt.</p>
	Kreishandwerkerschaft			
23	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung			
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C (fzB)	<p>27.05.2021</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 463 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ein Verkehrsgutachten mit dem Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 vorzulegen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.</p> <p>Probleme werden insbesondere am Knotenpunkt L 463/ Grenzstraße und B 8 / L 463 gesehen, da diese bereits im derzeitigen Zustand eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen und zudem im Bestand bereits großflächig ausgebaut ist.</p> <p>Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz von der Stadt getragen.</p> <p>Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p>	<p>Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wurde erstellt.</p> <p>Für die genannten Knotenpunkte wurde die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Durch eine geringfügige Änderung der Signalanlagenschaltung im Knotenpunkt Hammweg / B8 kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit aller Fahrtrichtungen gewährleistet werden.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es entstehen keine Mehrflächen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis für die Ebene der Bauleitplanung für den Umbau des Knotenpunktes B8 / Hammweg.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt. Dies wurde durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich.</p> <p>Lärmreflexionen sind nicht zu erwarten.</p>
	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	C (fzB)	<p>10.05.2021</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kein Handlungserfordernis.
26	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen			
	Landeseisenbahnverwaltung NRW	C (fzB)	<p>19.05.2021</p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es werden keine Schienenwege für Eisenbahnen gebaut oder geändert.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und/oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	
27	Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt und Gebäudeservice	C (fzB)	07.06.2021 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Kein Handlungserfordernis. Die Behörden wurden beteiligt.
	Landwirtschaftskammer	C (fzB)		
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	21.06.2021 Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Die Stadt Voerde (Ndrh.) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 für das „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Ziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße nach Süden durch die Entwicklung von 1,6 ha gewerblicher Fläche. Damit verbunden ist auch die Planung einer Verkehrsfläche zur Erschließung des Gebietes. Erste Einzelfunde im Bereich der Planfläche, könnten auf hier vorhandene Bodendenkmäler	Es wurde eine archäologische Prospektion vorgenommen. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>hindeuten. Im Rahmen der archäologischen Begleitung einer Fernleitung zum Transport von Erdgas (Zeelink) konnten darüber hinaus - östlich der Planfläche und in einer Entfernung von etwa 200 m – zum Plangebiet Hinweise auf metallzeitliche Siedlungsaktivitäten festgestellt werden (NI 2019/1141). Dabei kamen mehrere Siedlungsgruben, zwei Hausgrundrisse und ein Grubenhaus zum Vorschein.</p> <p>Aufgrund dieses eisenzeitlichen Fundplatzes in der Umgebung der Planfläche ist nicht auszuschließen, dass sich in dessen Umfeld und somit auch auf der hier betreffenden Fläche weitere Bodendenkmäler im Boden erhalten haben. So können eisenzeitliche Siedlungen aufgrund ihrer oft lockeren Gehöftstruktur und einer Nutzungszeit über viele Generationen hinweg beträchtliche Ausmaße annehmen. Darüber hinaus liegen solche Siedlungen häufig in einem dichten Siedlungsmuster zueinander. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich auch auf der hier betreffenden Fläche Befunde erhalten haben. Dabei kann es sich beispielsweise um Pfostengruben, Siedlungsgruben, Gräben oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragungsschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich, datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Dabei war die Befunddichte nicht sehr hoch.</p> <p>Bei der archäologischen Prospektion kamen 30 Befunde zutage. Zumeist handelte es sich um Pfostengruben, die teilweise nur noch in Resten erhalten sind, sowie kleineren Gruben. Auf Grund der geringen Breite der Suchschnitte konnten dabei keine Strukturen wie Hausgrundrisse identifiziert werden. Es wurde Keramik sichergestellt. Ein deutlicher Schwerpunkt der Funde und Befunde ergibt sich im südlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes. Allerdings wurden auch einige Befunde im nördlichen Bereich angetroffen, sodass sich der Fundplatz nicht klar abgrenzen lässt. Insgesamt liegt ein metallzeitlicher, wahrscheinlich eisenzeitlicher Fundplatz vor. Er dehnt sich nach Süden und Osten über das Plangebiet hinaus aus, nach Norden und Westen des Plangebietes nimmt die Befunddichte ab. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Zusammenhang mit den weiter südöstlich nachgewiesenen eisenzeitlichen Siedlungsfunden besteht.</p> <p>Bei der Bewertung ist festzustellen, dass die Befunde insgesamt nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt. Aus diesem Grund besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Sie sollen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p>	<p>berücksichtigt werden. So werden weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung erforderlich.</p> <p>Durch die archäologische Prospektion werden die Belange des Denkmalschutzes, soweit erforderlich, in die Abwägung eingestellt. Dies gilt insbesondere für die Belange des Bodendenkmalschutzes. Die ermittelten Befunde stehen dabei nicht unter einem Erhaltungsvorbehalt. Es werden jedoch Hinweise zum Umgang, zur Untersuchung und Prüfung der Flächen 1 und 2 auf Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird den Belangen des Bodendenkmalschutzes umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die archäologische Situation wurde im Zuge einer archäologischen Prospektion umfassend ermittelt und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>In der Begründung werden die Aspekte des Denkmalschutzes wie angeregt dargelegt und in die Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen</p>	<p>Eine archäologische Prospektion wurde durchgeführt. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragsschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich, datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Dabei war die Befunddichte nicht sehr hoch, mit einem Schwerpunkt der Funde im Süden der geplanten Gewerbeflächen.</p> <p>Eine Erhaltung der festgestellten Befunde ist bei Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht möglich. Da ein großes Erfordernis an dem Gewerbegebiet besteht, kann auf die Planung aus den Gründen des Bodendenkmalschutzes nicht verzichtet werden. Es werden Festsetzungen und Hinweise im Hinblick auf Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen. Dabei ist in den mit 1 und 2 markierten Bereichen eine bauliche Nutzung erst dann möglich, wenn die Flächen archäologisch untersucht und dokumentiert worden sind.</p> <p>Vor Durchführung der archäologischen Prospektion wurde die entsprechende Erlaubnis eingeholt. Die angeregte Vorgehensweise wurde befolgt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.</p> <p>09.03.2022</p> <p>In Voerde soll o.g. Gewerbegebiet entwickelt werden.</p> <p>Im Vorfeld hat eine harte Prospektion auf der Fläche stattgefunden. Dazu liegt nun der Bericht von Michael Schneider, Abt. Prospektion vor:</p> <p>„Ausgangslage</p> <p>Die Gemeinde Voerde plant im nördlichen Stadtgebiet ein ca. 3 ha großes Gewerbegebiet, davon sind ca. 1,3 ha im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen ausgewiesen. Östlich der Fläche wurde 2019 eine eisenzeitliche Siedlungsstelle dokumentiert, daher wurde für das Plangebiet eine qualifizierte Prospektion angesetzt. Der Auftrag wurde an die archäologische Fachfirma archaeologie.de vergeben. Im Rahmen der geoarchäologischen Untersuchungen (PR 2021/0601) wurde ein Auftragsboden im Untersuchungsgebiet dokumentiert, daher wurde vom 07.02. bis 14.02.2022 eine harte Prospektion unter Leitung von Nicole Bertzen M.A. durchgeführt (PR 2021/0602). Insgesamt wurden 10 % der 1,7 ha großen Planbebauungsfläche sondiert.</p> <p>Sondageprogramm</p> <p>Im Planareal wurde eine metallzeitliche, vermutlich eisenzeitliche, Fundstelle aufgefunden. Aufgrund der Charakteristika der Befunde, Pfosten gruben und Gruben, kann diese als Siedlungsstelle klassifiziert werden. Die 30 Befunde lagen allesamt unterhalb des Auftragsbodens, welcher vollflächig im untersuchten Areal angetroffen wurde. Die Siedlungspuren konzentrieren sich vor allem im südlichen Bereich. Im nördlichen Bereich</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>liegen die Befunde vereinzelt und weit gestreut. Datierbares, metallzeitliches Keramikmaterial konnte aus 4 Befunden geborgen werden, welche alle im südlichen Bereich liegen. Auch aus dem Auftragsboden im südlichen Plangebiet konnte metallzeitliche Keramik geborgen werden - aus den Sondagen 4,6 sowie 8 bis 13 mit stärkerer Konzentration in den Schnitten 6,9 und 12. Somit tangieren sämtliche Sondagen der südlichen Querreihe die metallzeitliche Fundstelle entweder direkt (Befunde) oder indirekt (Lesefunde).“</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein metallzeitlicher Siedlungsplatz dokumentiert wurde (s. Abbildung 1). Die Befunde liegen unterhalb eines ca. 10 bis 30 cm mächtigen Auftragsbodens.</p> <p>Die archäologischen Befunde und Funde müssen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden.</p> <p>Sollte ein Erhalt der Befunde beispielsweise durch Aufschüttung nicht gewünscht sein, so sind weitere archäologische Maßnahmen nötig.</p> <p>Ausgehend von den beiden größeren Konzentrationen von eisenzeitlichen Siedlungsbefunden (siehe Anlage) sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt. Dazu ist eine arch. Fachfirma zu beauftragen.</p> <p>Zur genauen Abgrenzung der zu untersuchenden Bereiche sind im für die Maßnahme nötigen Grabungskonzept die aktuellen Planunterlagen mit den vorgesehenen Erdeingriffen zugrunde zu legen.</p> <p>Sollten auf Grünflächen Pflanzungen erfolgen, so sind abhängig von der Pflanztiefe ebenfalls Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Eine Aufschüttung wird aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen, dies zum einen aus statischen Gründen, zum anderen wäre im Vergleich zur angrenzenden Straße die Fußbodenhöhe unverhältnismäßig hoch. Da die Befunde ab einer Tiefe von 10 bis 30 cm gefunden wurden, könnten die Baukörper der zukünftigen Gewerbebetriebe nicht in den Boden eingelassen werden, ohne Gefahr zu laufen, Bodendenkmäler zu beschädigen. Aus diesem Grund wird für die Bereiche 1 und 2, für die vermehrt Funde ermittelt wurden, festgesetzt, dass eine bauliche Nutzung erst dann zulässig ist, wenn die archäologische Situation fachlich fundiert ermittelt und dokumentiert wurde.</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen des Gewerbegebietes, in denen schwerpunktmäßig archäologische Funde ermittelt wurden, sind vor deren Realisierung bei Pflanzungen mit einer Wuchstiefe von mehr als 30 cm archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da die Befunde nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt, besteht kein Erhaltungsvorbehalt.</p> <p>Zuletzt mit Stellungnahme vom 21.06.2021 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine qualifizierte Prospektion für das Plangebiet gefordert.</p> <p>Die Prospektion wurde durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein metallzeitlicher Siedlungsplatz dokumentiert wurde (s. Anlage). Die Befunde liegen unterhalb eines ca. 10 bis 30 cm mächtigen Auftragsbodens. Da die Befunde nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt, besteht kein Erhaltungsvorbehalt.</p> <p>Die archäologischen Befunde und Funde müssen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden.</p> <p>Sollte ein Erhalt der Befunde beispielsweise durch Aufschüttung nicht möglich sein, so sind weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung erforderlich. Ausgehend von den beiden</p>	<p>Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW notwendig. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wie durch den LVR mitgeteilt, bezieht sich diese Anregung auf die Freiflächen der Flächen im Süden des Gebietes, in denen schwerpunktmäßig Funde ermittelt wurden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Befunde und der Aspekt der ermittelten Bodendenkmäler stehen einer baulichen Nutzung im Grundsatz nicht entgegen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Befunde und der Aspekt der ermittelten Bodendenkmäler stehen einer baulichen Nutzung im Grundsatz nicht entgegen.</p> <p>Die Befunde werden berücksichtigt.</p> <p>Eine Aufschüttung ist aus städtebaulichen, u.a aus statischen Gründen, nicht möglich.</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen, in denen schwerpunktmäßig Befunde festgestellt wurden, ist die bauliche (Folge)nutzung „Gewerbegebiet“</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>größeren Konzentrationen von eisenzeitlichen Siedlungsbefunden (siehe Anlage) sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NW hat auch derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen. Die Untere Denkmalbehörde Ihres Hauses erhält dieses Schreiben daher zur Kenntnis.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann durch eine Festsetzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO erreicht werden. Danach ist in rot markierten Archäologiebereichen eine Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen. Von dieser Festsetzung kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW erfolgt.</p>	<p>erst dann zulässig, wenn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt ist und die ermittelten Funde fachlich fundiert dokumentiert wurden. Dabei sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte der archäologischen Prospektion (Aktivitäts-Nr. 2021/0600) des Büros „archaeologie.de“ zum Bebauungsplan zu untersuchen. Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, zur Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird dazu in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Nach dieser Regelung kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.</p> <p>Die aufgetragene Bodenschicht ist jedoch nur 10 bis 30 cm dick. Unter dieser Schicht können sich Funde befinden. Dies würde bedeuten, dass festgesetzt werden müsste, dass zunächst grundsätzlich die Gebäude mit einer Bodenplatte errichtet</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p>	<p>werden müssten, die nur sehr gering in den Boden eingelassen werden dürfte. Dies würde zu städtebaulichen Problemen führen, da der Fußboden der Gebäude stark über dem Gelände zu liegen käme. Zudem hätte dies statische Probleme. Abgewichen von dieser Regelung dürfte nur dann werden, wenn vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung erfolgt.</p> <p>Eine Festsetzung wird hier nicht, wie angeregt, nach dieser Rechtsgrundlage getroffen.</p> <p>Vielmehr erfolgt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Demnach kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Folgenutzung ist dabei festzusetzen.</p> <p>Die besonderen Fälle sind dabei die ermittelten und zu erwartenden Befunde im Hinblick auf Bodendenkmäler bei einer weiteren, genaueren archäologischen Prospektion. Die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet ist dabei solange unzulässig, bis die mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes, in denen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes schwerpunktmäßig archäologische Funde festgestellt wurden, detaillierter archäologisch untersucht und die Funde dokumentiert wurden. Die Folgenutzung ist „Gewerbegebiet“.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird damit gefolgt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Zur genauen Abgrenzung der zu untersuchenden Bereiche sind im für die Maßnahme nötigen Grabungskonzept die aktuellen Planunterlagen mit den vorgesehenen Erdingriffen zugrunde zu legen.</p> <p>Sollten auf Grünflächen Pflanzungen erfolgen, so sind abhängig von der Pflanztiefe ebenfalls Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Der Anregung wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich nach Rückfrage beim LVR auf das Anpflanzen von Gehölzen auf den Freiflächen innerhalb der mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird damit gefolgt.</p>
	MAN GHH Immobilien GmbH	C (fzB)	<p>20.05.2021</p> <p>Names der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet m Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt,</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	Kein Handlungserfordernis.
29	Mingas Power Essen			
30	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij			
31	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	C (fzB)	<p>24.06.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 23.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Gewerbegebietes an der Grenzstraße geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) mit den entsprechenden Baugrenzen und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Planung wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt, denn sie dient der Befriedigung der weiterhin hohen Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen und stärkt somit den Wirtschaftsstandort Vörde.</p>	
32	<p>Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV Ortsbauernschaft Vörde</p>			
33	<p>PVG GmbH Resources Services und Managemant</p>			
	<p>PLEdoc GmbH</p>	<p>C (fzB)</p>	<p>14.09.2021 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & 	<p>Kein Handlungserfordernis</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Den beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Ferngasleitung der ZEELINK lediglich im Nahbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
34	RAG Aktiengesellschaft			
35	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt			
36	Regionalverband Ruhr Regionalplanung			
37	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgrabungen, Aufschüttung, Einzelhandel			
38	Regionalverkehr Niederrhein GmbH – Regiocenter Wesel			
39	Rhein- Main- Rohrleitungsgesellschaft mbH	C (fzB)	<p>04.06.2021</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es bestehen keine Leitungen noch Schutzstreifen von Leitungen des Unternehmens. Entsprechend werden keine Ausgleichsmaßnahmen in deren Schutzstreifen vorgesehen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	C (fzB)	<p>06.05.2021</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Übersendung des unter Betreff genannten Entwurfes mit der Mitteilung vom 23.04.2021.</p> <p>Zunächst begrüßen wir, dass laut den Planunterlagen der ökologische Ausgleich innerhalb des Gewerbegebietes stattfindet und insofern keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der landwirtschaftliche Berufsstand bedauert es allerdings, dass landwirtschaftliche Nutzflächen erneut aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden. Bekanntermaßen leidet die Landwirtschaft im Kreis Wesel, insbesondere auch im Stadtgebiet Voerde an einer Flächenknappheit.</p> <p>Daher würde der landwirtschaftliche Berufsstand es begrüßen, wenn im Zuge der Planung die Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten auf Grundstücken erfolgt, die bereits als versiegelte Flächen vorhanden sind und damit einer neuen Reaktivierung dienen können.</p>	<p>Auf die Planung zu verzichten würde bedeuten, auf 16.000 qm neue gewerbliche Fläche zu verzichten.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist jedoch nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde, gegeben. Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, zusätzlich Gewerbeflächen zu entwickeln. Dabei ist eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Grenzstraße“ nach Süden sinnvoll. Sie soll daher südlich des Straßenzuges „Kleiner Kiwitt“ erfolgen.</p> <p>Nach Abwägung anderer Belange, die die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich machen, mit den Belangen der Landwirtschaft kann auf die Planung nicht verzichtet werden.</p>
40	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland			
41	Stadt Dinslaken			
44	Stadt Wesel			
45	Stadtwerke Voerde GmbH			
46	Stadtwerke Dinslaken GmbH	C (fzB)	06.05.2021	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Die Stadtwerke Dinslaken erheben keine Einsprüche bzgl. o.a. Bebauungsplan.	
	Steag GmbH	C (fzB)	06.05.2021 Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
47	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf	C (fzB)	22.6.2021 Über unser Steuerbüro, die Gilz Reisen & Partner, erhielten wir Ihre Schreiben zum Bebauungsplan Nr. 141 Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt und Bebauungsplan 145 Feuerwehrgerätehaus Spellen. In Beantwortung dieser Schreiben beziehen wir uns auf das anliegende Schreiben der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, welches Ihnen mit Datum vom 12. Mai übersandt worden ist.	Kein Handlungserfordernis.
48	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg	C (fzB)	12.05.2021 Wir haben Ihre Anfragen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke in unserer Steinkohle Berechtsamen befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG. Wir empfehlen Ihnen daher, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Grundstücke zu erwarten sind.	Kein Handlungserfordernis. Die RAG wurde beteiligt.
49	Thyssengas GmbH	C (fzB)	05.05.2021 Am südlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 der Thyssengas GmbH.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</p> <p>Die Gasfernleitung L501/000/000 liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 10,0 m (5,0m links und rechts der Leitungsachse) und unsere Gashochdruckleitung L206/008/000 befindet sich in einem Schutzstreifen von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplanverfahren wird bereits auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon daraufhin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p>	<p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen verlaufen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme von Leitungen und deren Schutzstreifen in den Bebauungsplan ist möglich, da Planinhalte nur für den Geltungsbereich des Planes getroffen werden können.</p> <p>Eine Überbauung ist nicht vorgesehen. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden aus Gründen der Sicherheit der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl die Leitungen und deren Schutzstreifen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden aus Gründen der Sicherheit der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl die Leitungen und deren Schutzstreifen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen haben eine ausreichende Entfernung von den vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>2. Bei <u>Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>1. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u></p> <p>Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.</p> <p>Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</p> <p>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen.</p> <p>Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>2. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>3. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>4. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>5. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>6. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>7. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>8. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>9. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>10. <u>Zusätzliche Auflagen</u></p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Derartige Bauwerke werden nicht in den Schutzstreifen vorgesehen. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1, unsere Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als Leitungsrecht zu belastende Flächen der Thyssengas GmbH dargestellt werden, 2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	<p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen verlaufen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme von Leitungen und deren Schutzstreifen oder die Festsetzung ist daher nicht möglich. Auch die Festsetzung eines Leitungsrechts ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wurde durch die Aufnahme von entsprechenden Hinweisen gefolgt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Das Unternehmen wird weiterhin beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>
50	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	<p>30.06.2021</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kein Handlungserfordernis.
	Verwaltungsamt im ev.Kirchenkreis			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
51	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel			
	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge			
52	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP), Wesel	C (fzB)	<p>17.05.2021</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen unserer Betriebsmittel < 110 kV.</p> <p>Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause erfolgt eine separate Stellungnahme für das 110 kV Leitungsnetz von unseren Kollegen aus Dortmund, welche wir am 07.05.2021 per E-Mail beteiligt haben.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Betriebsmittel < 110 KV der Eigentümerinnen.</p> <p>Um unsere Versorgungsaufgabe erfüllen zu können, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Kollegen unter der E-Mail-Adresse: rz_ndrh_planung_wesel@westnetz.de</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die genannte Stelle wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Nach jetzigem Stand planen wir hier die Verlegung eines Leerrohres, sowie eines Niederspannungskabels. Hinzu kommt ggf. noch weiteres Kabel für die Straßenbeleuchtung.	
53	Westnetz GmbH DRW-SLK-TM, Dortmund	C (fzB)	<p>07.05.2021</p> <p>Für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Da für den Bebauungsplan externe Ausgleichsflächen geplant sind, bitten wir um Zusendung eines Übersichtsplanes mit den geplanten Ausgleichsflächen.</p> <p>Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 144641.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Externe Ausgleichsflächen sind nicht geplant. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Das Unternehmen wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>
54	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden			
	Fachdienst 3.1			
55	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften			
56	Fachdienst 5.1	C	02.06.2021	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		(fzB)	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch).</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-287/21 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:</p>	<p>Der Bombenblindgänger wurde inzwischen untersucht. Der Verdacht bestätigte sich nicht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp	
57	Fachdienst 5.2			
58	Fachdienst 2.1			
59	Fachdienst 6.2			
	Fachdienst 6.3			
	Fachdienst 4			
59	Fachdienst 7.1			
	Fachdienst 7.1			
60	Fachdienst 7.2			